

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 06. Mai 2016

Seite 33

69. Jahrgang - Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Offenen Verfahren“ VOB/A Teil 2

Landratsamt Coburg

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG); Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose;

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Offenen Verfahren“ VOB/A Teil 2

Bezeichnung der Maßnahme: **Neubau einer Dreifachsporthalle**

Art des Auftrags: **Bauftrag**

Ort der Leistung: **96450 Coburg**

Bezeichnung des Auftrags: **Vorhaltung Wasserreinigungsanlage**

Ausführungsfrist: Juli 2016 bis Oktober 2016

Angebotsfrist: 24.05.2016

Den Gesamttext der Bekanntmachung finden Sie im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und können ihn auf „www.Coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt
Zentrale Beschaffungsstelle

Landratsamt Coburg

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG); Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose; Anordnung der Behandlung der Bienenvölker gegen Varroamilben

Allgemeinverfügung

I.

1. Alle Bienenvölker im Landkreis Coburg müssen nach Trachtende bis zum 31.12.2016 gegen Varroamilben behandelt werden.
2. Für die Behandlung dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Arzneimittel verwendet werden:

- Ameisensäure 60% ad us. vet.⁽¹⁾,
- Milchsäure 15 % ad us. vet.⁽¹⁾,
- Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet.⁽¹⁾ (auch mit anderslautendem Handelsnamen Oxuvar^{®(1)} in Verkehr),
- Thymovar⁽¹⁾,
- Api Life Var⁽¹⁾,
- Apiguard^{®(1)},
- Formivar^{®(1)},
- Mite Amay Quick Strips (MAQS),
- Bayvarol[®],
- Apitraz
- Perizin[®],

3. Ausnahmen vom Behandlungsgebot gem. Ziffer I. Nr. 1 dieser Anordnung für Versuche zur Resistenzzucht bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Coburg.

II.

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2016 unwirksam.

Coburg, 02.05.2015
Zingler
Regierungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 133, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Nach § 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung einer Heilbehandlung von unbehandelten, kranken oder verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung.

Die mit einer (1) gekennzeichneten Varroabekämpfungsmittel wurden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft im Rahmen der EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen als förderfähig ausgewiesen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass derzeit weitere Hersteller die Standartzulassungen Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/v) ad us. vet., Ameisensäure 60% ad us. vet. und Milchsäure 15 % ad us. vet., ggf. mit anderslautenden Handelsnamen, in den Verkehr bringen bzw. in den Verkehr bringen könnten.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖